

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zum Wettbewerb auf dem Markt fr Telekommunikationsdienste

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission fr eine Richtlinie gem Artikel 90 Abs. 3 des Vertrags betreffend den Wettbewerb auf dem Markt fr Telekommunikationsdienste —
- A. in der Erwgung, da mangels eines politischen Konsenses bzw. einer rechtlichen Auslegung der Definition „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch den Gerichtshof die Kommission nicht davon ausgehen kann, da die Verabschiedung einer Richtlinie in diesem Sektor ausschlielich in den Bereich ihrer exekutiven Zustndigkeiten fllt,
- 1. ist der Ansicht, da Artikel 90 Abs. 3 nicht die angemessene Rechtsgrundlage darstellt, und weist die Kommission darauf hin, da Absatz 2 des betreffenden Artikels fr Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln nur insofern vorschreibt, als die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfllung der ihnen bertragenen besonderen Aufgabe verhindert, und da sich diese Aufgabe in dem zur Prfung vorliegenden Sektor nicht auf den Sprach-Telefondienst beschrnken darf;
- 2. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, eine Aktion mit dem Ziel durchzufhren, von seiten der Mitgliedstaaten die Gewhrleistung fr die Versorgung mit den Grunddienstleistungen zu erhalten, wobei diese flchendeckend das gesamte europische Hoheitsgebiet erfassen mu, um dem Kommunikationsbedarf der europischen Brger, unabhngig von ihrem Wohnsitz und den Kosten der Netzverbindungen, gerecht zu werden; betont ferner die Notwendigkeit, sozial zweckdienliche Vorhaben zu entwickeln und eine angemessene Finanzierung vorzusehen;

3. ersucht die Kommission, die Rechtsgrundlage für die Richtlinie zu ändern und auf Artikel 100 a des Vertrags zurückzugreifen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.